



**112/24**

Beschlussvorlage  
öffentlich

## Beschluss über den Bericht zum Lärmaktionsplan der Stadt Zossen

Organisationseinheit:

Bauamt

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Ausschuss für Bau, Bauleitplanung, Wirtschaft, Energie und Umwelt (Vorberatung)	15.10.2024	Ö
Hauptausschuss der Stadt Zossen (Vorberatung)	05.11.2024	Ö
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen (Entscheidung)	13.11.2024	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

den Bericht zum Lärmaktionsplan der Stadt Zossen in seiner vorliegenden Form.

### Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

[X] besteht nicht [ ] besteht für:

### Begründung

Lärm ist in den Städten und Gemeinden eines der größten Umwelt- bzw. Gesundheitsprobleme. Bei dauerhaft zu hohen Schallimmissionsbelastungen sind gesundheitsschädliche Wirkungen wissenschaftlich nachgewiesen. Der Straßenverkehrslärm bildet die wichtigste Lärmquelle im kommunalen Bereich und ist gleichzeitig Synonym für andere negative Wirkungen des Verkehrs, wie z. B. Abgas-, Staub- und Erschütterungsbelastungen, Verkehrsunsicherheit, Trennwirkung, Unwirtlichkeit städtischer Räume usw.

Grundlage für die Lärmaktionsplanung bilden die EG-Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) sowie die darauf Bezug nehmenden nationalen gesetzlichen Regelungen im Bundesimmissionsschutzgesetz. In diesen ist festgeschrieben, dass für alle Straßen mit einer Verkehrsbelegung über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr bei relevanten Betroffenheiten ein Lärmaktionsplan zu erarbeiten und regelmäßig zu überprüfen ist. In der Stadt Zossen werden entsprechende Verkehrsaufkommen lediglich im Zuge der B 96 erreicht. Für die betroffenen Straßenabschnitte ist die Stadt Zossen verpflichtet, einen Lärmaktionsplan zu erarbeiten.

Das Hauptziel der EU-Umgebungslärmrichtlinie ist „schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigungen, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen

